



## Vereinsatzung

Stand: April 2008

### I. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

#### § 1

##### Name

Der Verein führt den Namen Kultur- und Sportverein Niesig e.V. und ist unter der Registernummer **5 VR 618** beim Amtsgericht Fulda eingetragen.

#### § 2

##### Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 36039 Fulda, Stadtteil Niesig.

#### § 3

##### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.

#### § 4

##### Vereinszweck

- (1) Der Verein setzt sich die Aufgabe, den Sport und den sportlichen Gedanken zu pflegen sowie seinen Mitgliedern zum Zwecke der Förderung und Erhaltung von Gesundheit und Lebensfreude Gelegenheit zur praktischen Ausübung und Ausbildung in allen Disziplinen des Sports zu geben. Solange hierfür nicht genügend Einrichtungen und Mittel zu ihrer Beschaffung vorhanden sind, sollen in erster Linie Fußball, Tischtennis und Gymnastik betrieben werden.
- (2) Zur Erreichung dieser vorrangigen Ziele des Vereins sind vorgesehen:
  - a) Die Teilnahme an den Verbandsmeisterschaften und anderen Wettspielen, insbesondere auch von Spielen für Jugendliche und deren Überwachung,
  - b) Maßnahmen zur Pflege und Erziehung der sportlichen Disziplin und Ordnung, Durchführung von Schulung und Training, insbesondere der Jugend,

- c) Die Interesse der Gemeinde in sportlicher und kultureller Hinsicht zu pflegen und zu erhalten.
- (3) Der Verein ist zum Zwecke der Erreichung vorgenannter Ziele dem Landessportbund Hessen und den zuständigen Fachverbänden beigetreten.

## **§ 5**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß §4 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erkalten keine Gewinnanteile.
- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

## **II. Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**

### **§ 6**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen, sofern gegen ihren Lebenswandel keine begründeten Bedenken bestehen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben. Dieser wird von einem der Vorstandsmitglieder (a) – (g) gegengezeichnet. Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Antrag zur Aufnahme ist an den Vorstand richten und soll den Namen, das Alter, die Anschrift und die Bankverbindung des Antragstellers bzw. des gesetzlichen Vertreters enthalten.

## § 7

### Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins bestehen aus
  - a) Vollmitgliedern im Alter von mindestens 18 Jahren mit Stimmrecht und Wahlrecht
  - b) Jungen und Mädchen im Alter unter 18 Jahren ohne Stimm- und Wahlrecht,
  - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss – erforderlich dazu ist die Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder gemäß § 15 Abs.1 – zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrung kann nur in derselben Weise zurückgenommen werden.

## §8

### Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand und endet beitragsmäßig mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Er ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, sich vereinschädigend verhalten hat oder wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen trotz zweier schriftlicher Mahnungen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (3) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Zwischen den Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die erste Mahnung ist einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite Mahnung muss die Androhung des Vereinsausschlusses enthalten.
- (5) Die Durchführung des Mahnverfahrens steht im Ermessen des Vorstandes.

### **III. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 9**

##### **Beiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 1. Juli des Geschäftsjahres fällig.
- (3) Zur Festlegung der Beitragshöhe, -fälligkeit und -änderung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Durch Vorstandsbeschluss können für einzelne Mitglieder auf Grund wirtschaftlicher Gegebenheiten für einen beschränkten Zeitraum geringere Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden. Voraussetzung dazu ist ein schriftlicher Antrag.
- (5) Sind Ehepartner bzw. Alleinerziehende und deren Kinder Vereinsmitglieder, so kann ein Familienbeitrag als Gesamt-Mitgliedsbeitrag dieser Mitglieder erhoben werden.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

#### **§ 10**

##### **Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und in allen sportlichen und kulturellen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch nehmen. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben sie die vom Vorstand erlassene Haus- und Sportordnung zu beachten.
- (2) Die bei offenen Wettkämpfen gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins.
- (3) Persönlich verliehene Ehrenzeichen bleiben Eigentum des damit Ausgezeichneten.
- (4) Jedes Mitglied trägt für die ihm anvertrauten Geräte, Bekleidungsstücke, Schriftstücke usw. volle Verantwortung und haftet bei Selbstverschulden für verloren gegangenes, zerstörtes oder unbrauchbar gemachtes Vereinseigentum mit dem derzeitigen Wert.

## **IV. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 11**

#### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
- (2) In der Mitgliederversammlung haben alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder eine Stimme.
- (3) Die (ordentliche) Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres abzuhalten. Die stimmberechtigten Mitglieder sind dazu mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangen. Für die Art der Berufung der Versammlung und ihrer Befugnisse gilt dasselbe wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht anders bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Protokoll zu nehmen und zu verlesen. Dieses ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 12**

#### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie wählt insbesondere aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder abwählen. Hierzu benötigt sie abweichend von §11 Ziffer 5 zwei Drittel der in der Versammlung abgegebenen Stimmen.

- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden schriftlichen Geschäftsbericht des Vorstands, den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 13**

#### **Wahlen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen einen Wahlvorstand bestehend aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern in offener Wahl durch Handaufheben. Es können nur Vereinsmitglieder, die in der anstehenden Wahl für kein Amt kandidieren, gewählt werden.
- (2) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Wahlleiter der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Gleiches gilt für Enthaltungen.
- (3) Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter der Versammlung zu ziehende Los.

### **§ 14**

#### **Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf abweichend von §11 Ziffer 5 zwei Drittel der in der Versammlung abgegebenen Stimmen. Siehe hierzu auch §16 Ziffer 4.

### **§ 15**

#### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus neun geschäftsfähigen Mitgliedern des Vereins:
  - (a) 1. Vorsitzender,
  - (b) 2. Vorsitzender,
  - (c) 1. Schriftführer,

- (d) 1. Schatzmeister,
- (e) Jugendleiter,
- (f) Spielerausschussvorsitzender
- (g) Tischtennisabteilungsleiter und
- (h) Zwei Beisitzer

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- (i) 2. Schriftführer,
  - (j) 2. Schatzmeister,
  - (k) 2. Jugendleiter und
  - (l) Sprecherin der Frauen-Gymnastikgruppe.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
- (3) Die Mitglieder (a) bis (d) des Vorstandes werden in geheimer Wahl, und zwar jedes von ihnen einzeln für sein Amt, gewählt. Dabei sind im jährlichen Wechsel jeweils der 1. Vorsitzende und der 1. Schriftführer bzw. im darauffolgenden Jahr der 2. Vorsitzende und der 1. Schatzmeister zu wählen. Die Mitglieder (e) bis (l) können in offener Wahl per Akklamation gewählt werden, sofern sich nur ein Wahlbewerber zur Wahl stellt. Der Tischtennisabteilungsleiter wird in der Mitgliederversammlung von der Tischtennisabteilung namentlich benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Ansonsten gilt §13.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied (a) bis (d) vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des durch Ersatzwahl gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die turnusmäßigen Neuwahlen in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen sind und der Vorstand trotz des Ausscheidens des Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist.
- (5) Vorstandsmitglieder erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins und orientiert sich an dem jeweils vom Gesetzgeber vorgegebenen Höchstbetrag.

## **§ 16**

### **Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und schlichtet mit dem Vereinsleben zusammenhängende Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern. Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die dem Verein in §4 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten und notwendige Einnahmen und Ausgaben zu tätigen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern (a) bis (l) nach §15 Ziffer 1 beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich, fernmündlich, per FAX oder per E-Mail gefasst werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder (a) bis (d) nach §15 Ziffer 1 vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Diese Vorstandsmitglieder vertreten den Verein einzeln. Über die Konten des Vereins können nur der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister einzeln verfügen.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand abweichend zu §14 von sich aus vornehmen.

## **§ 17**

### **Vorsitzender**

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen.

## **§ 18**

### **Schriftführer**

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er führt insbesondere die Mitgliederlisten. Über jeder Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes hat er ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 19**

### **Schatzmeister**

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Der Mitgliederversammlung erstattet er Rechnungsbericht. Er ist befugt, Einnahmen/Ausgaben für den Verein zu tätigen. Die Kasse und die Bücher werden mindestens einmal im Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Kassenprüfer geprüft.



## **§ 20**

### **Auflösung oder Teilung des Vereins**

- (1) Der Verein kann nur mit Beschluss in der Mitgliederversammlung aufgelöst oder geteilt werden, wenn sich mindestens Dreiviertel der Erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder damit einverstanden erklären.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Magistrat der Stadt Fulda, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports nach §4 dieser Satzung im Stadtteil Niesig zu verwenden hat.

Niesig, den 11. 06. 2008